

Die Bürgerbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Eichstädt

im Hause

Ihr Zeichen: L 212
Ihre Nachricht vom: 03.05.2013

Mein Zeichen: B 10
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Thomas Richert

Telefon (0431) 988-1232
Telefax (0431) 988-1239
Thomas.Richert@landtag.ltsh.de

13.06.2013

Mehr Leichte Sprache in Schleswig-Holstein
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/496

Mehr Leichte Sprache nutzen
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der
Abgeordneten des SSW – Umdruck 18/1107

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

für die Gelegenheit zu den vorliegenden Anträgen Stellung nehmen zu können, möchte ich mich zunächst bedanken. In unserer täglichen Arbeit haben wir sehr häufig Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern, denen es äußert schwer fällt, die bestehenden Vorschriften und die hierzu ergangenen Broschüren, Informationsblätter, Flyer und andere schriftliche Informationsquellen (z. B. Texte im Internet) zu verstehen. Deswegen begrüße ich das Ziel der Anträge, vermehrt Leichte Sprache einzusetzen, um so Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten besser und gründlicher zu informieren.

Das Landtag und Landesregierung mehr Leichte Sprache nutzen wollen, kann jedoch nur ein erster Schritt sein. Wichtig ist auch, dass Behördenschreiben und insbesondere Bescheide von allen Betroffenen verstanden werden. Nur so wird es den Betroffenen möglich sein, ihre Rechte vollständig wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber auch darauf hinweisen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger in sozialrechtlichen Angelegenheiten einen Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten hat (§ 14 Satz 1 Sozialgesetzbuch I). Ein solcher Anspruch kann von den zuständigen Sozialleistungsträgern jedoch nur erfüllt werden, wenn diese ihre Informationen auf die jeweilige Zielgruppe passgenau zuschneiden und nicht lediglich den Gesetzestext wiederholen bzw. in eine Behördenfachsprache übersetzen. Leider ist der Praxis zu beobachten, dass viele Behörden ihrer umfassenden Beratungspflicht nur in Ansätzen nachkommen bzw. sich über den Umfang dieser Pflicht nicht bewusst sind.

Leichte Sprache soll z. B. ein Gesetz, einen Antrag oder einen Text in verständlicher Sprache erklären bzw. durch ergänzend durch Schaubilder erläutern. Dies würde leichter fallen, wenn z. B. bereits der ursprüngliche Gesetzestext, zwar nicht in Leichter Sprache, aber doch in verständlicher Sprache verfasst worden wäre. Der häufig vorgebrachte Hinweis auf juristische Anforderungen mag für die Verwendung von Fachbegriffen gelten, für die Verwendung von langen, verschachtelten und damit unübersichtlichen Sätzen kann er keine Begründung liefern. Auch die steigende Flut von unbestimmten Rechtsbegriffen macht die Überführung eines Gesetzestextes in Leichte Sprache nicht einfacher. Wenn bereits Juristen über die Bedeutung und Tragweite eines unbestimmten Rechtsbegriffes streiten, gelingt die Überführung in Leichte Sprache nur unter großen Mühen bzw. wird in Einzelfällen scheitern. Daher sollten Landtag, Landesregierung aber auch die Ministerien darauf achten, dass bereits gesetzliche Vorschriften in einer klaren, prägnanten und verständlichen Sprache verfasst werden.

Abschließend möchte ich hinzufügen, dass Leichte Sprache zum Standard einer guten Verwaltungspraxis gehören muss.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Birgit Wille